

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Gesundheit  
des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Carola Reimann  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**17(14)248(15)**  
gel. VB zur öAnhörung am 28.03.  
12\_Korruption  
27.03.2012

Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
info@bvmed.de  
www.bvmed.de

Berlin, 27. März.2012  
Sch/KI  
 -11/ -23

## Stellungnahme des BVMed zur Anhörung des Gesundheitsausschusses zum Antrag „Korruption im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen“, BT-Drucksache 17/3685

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Kooperationen zwischen medizinischen Einrichtungen und der Industrie sind zur Verbesserung der Patientenversorgung gewollt und dringend notwendig. Durch dieses Zusammenspiel entsteht medizinischer Fortschritt mit innovativen Medizinprodukten.

Auch für die sachgerechte und ordnungsgemäße Anwendung der verschiedenen Medizintechnologien ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie zwingend notwendig.

Gemeinsam mit den Partnern in den Kliniken und der Ärzteschaft arbeitet der BVMed seit vielen Jahren daran, der notwendigen Kooperation im Gesundheitsmarkt eine sichere und transparente Grundlage zu geben. Hierzu hat der BVMed seit dem im Antrag (ohne weiteren Bezug) genannten Herzklappen-Komplex eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen.

Die MedTech-Industrie hat mit einer Vielzahl von Maßnahmen auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen das Thema der Korruptionsbekämpfung immer aktiv vorangetrieben. Seit nahezu 15 Jahren gilt der damals mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarte **Kodex Medizinprodukte**. Er stellt in leicht verständlicher Form die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie dar und bildet für alle Beteiligten eine entsprechende Handlungsempfehlung. Der Kodex macht schon heute keinen Unterschied zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten. Hier gelten die strengeren Regeln für öffentliche Krankenhäuser gleichermaßen für niedergelassene Ärzte. Kirchliche, frei-gemeinnützige und private Krankenhäuser werden nach dem Kodex Medizinprodukte genauso wie öffentliche Krankenhäuser behandelt.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Industrie und medizinischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die vier Grundprinzipien der Healthcare Compliance sichergestellt werden:

- > Trennungsprinzip: Strikte Trennung von Zuwendung und Umsatzgeschäft.
- > Transparenzprinzip: Jede Zuwendung und Vergütung muss offengelegt werden
- > Dokumentationsprinzip: Alle Leistungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- > Äquivalenzprinzip: Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Einen weiteren Schritt stellt der mit zahlreichen Ärzte- und Industrieverbänden vereinbarte **Gemeinsame Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern** aus dem Jahr 2000 dar.

Gemeinsam mit dem Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands wurden 2006 die **Musterverträge** zu ausgewählten Kooperationsformen zwischen Medizinprodukteunternehmen sowie medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern entwickelt.

Seit dem Jahre 2008 hat der BVMed mit der **MedTech-Kompass-Kampagne** das Thema Healthcare Compliance aktiv in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gestellt und bietet eine Vielzahl von Angeboten in Deutschland und anderen europäischen Ländern, in denen das Thema Korruptionsprävention thematisiert wird.

Die Palette reicht hier von

- > Informationsmaterialien,
- > regelmäßigen Depeschen, über
- > Lernprogramme bis hin zu
- > regelmäßigen Healthcare Compliance-Schulungen und
- > Healthcare Compliance-Konferenzen.

Seit 2010 bietet der BVMed mit dem **Healthcare Compliance Committee** die Möglichkeit der Mediation für seine Mitglieder. Weiterhin obliegen dem Healthcare Compliance Committee z. B. folgende Aufgaben:

- > Erörterung aktueller rechtlicher Fragestellungen von allgemeiner Bedeutung,
- > Behandlung von Anfragen von allgemeinem Interesse,
- > Diskussion und Erarbeitung von allgemeinen Präventionsstrategien zur Verbesserung der Lauterkeit der Zusammenarbeit der Medizinprodukteindustrie mit den Partnern im Gesundheitswesen,
- > die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Musterverträgen des BVMed und von Anleitungen und Hinweisen für eine lautere Zusammenarbeit.

Zu dem vorliegenden Antrag möchten wir nur zu Punkt II., 1. auf Folgendes hinweisen:

Nach mehreren unterschiedlichen Entscheidungen zu einer möglichen Strafbarkeit von niedergelassenen Vertragsärzten wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr steht jetzt eine Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beim Bundesgerichtshof an. Der Senat hat zu klären, ob niedergelassene Ärzte Amtsträger oder (zumindest hilfsweise) Beauftragte der Krankenkassen sind. Dies würde ein strafrechtliches Verbot von Leistungen an niedergelassene Ärzte im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften bedeuten, wie es heute schon für Ärzte an öffentlichen Kliniken existiert.

Der Kodex Medizinprodukte trennt schon seit jeher nicht zwischen niedergelassenen und Klinikärzten sowie zwischen öffentlichen und privaten Krankenhäusern. Hier gelten die Vorschriften für alle Ärzte gleichermaßen. Wir regen an, die Entscheidung des Großen Senates für Strafsachen abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.



Joachim M. Schmitt  
Geschäftsführer  
Mitglied des Vorstands